

# STATUTEN

**Ausgabe 2014**

## **Gründung des Verbandes 10. Februar 1885**

- Statuten	genehmigt	7. März	1885
- Statutenrevision	genehmigt	6. März	1923
- Statutenrevision	genehmigt	4. Mai	1933
- Statutenrevision	genehmigt	3. Mai	1948
- Statutenrevision	genehmigt	21. November	1974
- Statutenrevision	genehmigt	11. Dezember	2000
- Statutenänderung	genehmigt	11. Mai	2007
- Statutenänderung	genehmigt	7. Mai	2010
- Statutenrevision	genehmigt	25. Oktober	2013

# **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

## **Art. 1: Name und Sitz**

<sup>1</sup>Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten Sektion Basel-Stadt", nachstehend "VSSM Basel-Stadt" genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup>Der Sitz des VSSM Basel-Stadt befindet sich am jeweiligen Ort des Sekretariates.

<sup>3</sup>Das Gebiet des VSSM Basel-Stadt umfasst den Kanton Basel-Stadt.

## **Art. 2: Zweck**

<sup>1</sup>Der VSSM Basel-Stadt bezweckt den Zusammenschluss der selbstständig erwerbenden Schreinermeister gemäss Artikel 5 zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen im Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

<sup>2</sup>Diesen Zweck sucht der VSSM Basel-Stadt insbesondere zu erreichen durch:

- a) Zusammenschluss möglichst vieler Unternehmungen
- b) Förderung des Interessenausgleichs;
- c) Förderung des Kontakts, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern;
- d) Vertretung der Interessen des Schreinergewerbes in den regionalen und kantonalen Organisationen des Gewerbes und gegenüber Behörden;
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Berufs-, Nachwuchs- und Branchenwerbung;
- f) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- g) Förderung des Fachwissens seiner Mitglieder;
- h) Förderung der Qualität der Arbeit und der Loyalität der Mitglieder im Konkurrenzkampf;
- i) Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebarens der Berufsangehörigen;
- j) Durchführung von Einführungskursen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden;
- k) Stellungnahmen zu politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Fragen;
- l) Zusammenarbeit mit dem Dachverband Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) und anderen Sektionen und Fachgruppen des VSSM zur Wahrung der Interessen des Schreinergewerbes.

<sup>3</sup>Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der VSSM Basel-Stadt verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

## **Art. 3: Verbandsmitgliedschaft im VSSM**

<sup>1</sup>Der VSSM Basel-Stadt ist als Sektion ein Verbandsmitglied des VSSM.

<sup>2</sup>Der VSSM Basel-Stadt nimmt die Interessen des Schreinergewerbes auf regionaler Ebene wahr. Der VSSM Basel-Stadt ist für die Durchsetzung und, wo dies vorgesehen wird, für den Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Organe des VSSM verantwortlich.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des VSSM Basel-Stadt sind über den VSSM Basel-Stadt dem VSSM angeschlossen. Die VSSM-Statuten sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und weiterer zuständiger VSSM-Organe sind für die Mitglieder des VSSM Basel-Stadt verbindlich.

<sup>4</sup>In VSSM Basel-Stadt werden als Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Altmeister nur Bewerber aufgenommen, welche die Voraussetzungen der Sektionsmitgliedschaft aufgrund der VSSM-Statuten erfüllen.

<sup>5</sup>Der VSSM Basel-Stadt orientiert den VSSM über die Mitglieder mutationen laufend.

<sup>6</sup>Beabsichtigte Statutenänderungen sind dem VSSM rechtzeitig im Voraus zur Kenntnis zu geben und beschlossene Statutenänderungen vom Zentralvorstand des VSSM genehmigen zu lassen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4: Arten der Sektionsmitgliedschaft**

<sup>1</sup>Mit dem Erwerb der Sektionsmitgliedschaft gleichzeitig dem VSSM angeschlossen sind:

- A. die Aktivmitglieder
- B. die Einzelmitglieder
- C. die Altmeister

<sup>2</sup>Sektionsmitglieder ohne Anschluss beim VSSM sind:

- D. die Passivmitglieder

### **Art. 5: Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim VSSM Basel-Stadt**

<sup>1</sup>Der VSSM Basel-Stadt nimmt Mitglieder auf, deren Betriebsdomizil\* im Kanton Basel-Stadt liegt.

---

\*gilt für Aktiv- und Einzelmitglieder gemäss Ziffer 5.1 a) nachfolgend.

#### **Art. 5.1: Aktivmitglieder**

Die Aktivmitgliedschaft erwerben die Unternehmen und Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige herstellen, planen reparieren oder montieren und an Dritte anbieten. Die Mitgliedsbetriebe werden durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

- a) Als Betriebe die Schreinerarbeiten ausführen, gelten insbesondere Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Glasereien, Fensterfabriken, Möbelfabriken und Küchenmöbelfabriken, Türhersteller, Antikschreinereien und Montageunternehmen;
- b) Als Betriebe verwandter Berufszweige gelten insbesondere Zimmereien, Wagnereien, Holzgerätehersteller und Holzbeizereien sowie Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe.

#### **Art. 5.2: Einzelmitglieder**

Als Einzelmitglieder können dem VSSM Basel-Stadt beitreten:

- a) Geschäftsteilhaber von Mitgliedsbetrieben und in Mitgliedsbetrieben mitarbeitende Familienangehörige;
- b) Personen von Mitgliedsbetrieben, die in der beruflichen Ausbildung oder in einer Organisation des Schreinerhandwerkes tätig sind;
- c) Personen ohne eigenen oder ohne Anstellung in einem Betrieb, die in der beruflichen Ausbildung als Lehrperson oder in einer Organisation des Schreinerhandwerkes tätig sind;
- d) Höheres Kader: Personen in Mitgliedsbetrieben, die erheblich zur Meinungsbildung in Unternehmen beitragen und Entscheidungsbefugnisse haben.

### **Art. 5.3: Altmeister**

Als Altmeister können auf deren Gesuch hin oder auf Antrag des Vorstandes ehemalige Inhaber oder Leiter von Mitgliedsbetrieben, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben, angehören, sofern sie entweder einem Mitgliedsbetrieb vorgestanden haben oder sich über eine frühere Sektions- oder Fachgruppenmitgliedschaft ausweisen können.

### **Art. 5.4: Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder gelten Firmen, welche als Hersteller von Produkten, als Anbieter von Dienstleistungen oder als Zulieferer dem Schreinerergewerbe nahestehen.

### **Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des VSSM Basel-Stadt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 verpflichten sich, diese Statuten und die Statuten des VSSM sowie die von den jeweils zuständigen Organen erlassenen Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten.

<sup>2</sup>Sie haben das Recht, die Leistungen und Institutionen des VSSM in Anspruch zu nehmen.

<sup>3</sup>Die Vertreter der Aktivmitglieder gemäss Artikel 5.1 können als Delegierte des VSSM Basel-Stadt gewählt werden; sie sind überdies in die Organe des VSSM und in Kommissionen wählbar.

<sup>4</sup>Die Einzelmitglieder gemäss Artikel 5.2 Buchstabe a und b sind in die Organe und Kommissionen des VSSM wählbar; die übrigen Einzelmitglieder sind in die Kommissionen des VSSM wählbar.

<sup>5</sup>Die Altmeister haben gegenüber dem VSSM keine Pflichten und sind nicht wählbar. Die Altmeister haben in der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Sie nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

<sup>6</sup>Passivmitglieder nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil und sind nicht in die Kommissionen des VSSM Basel-Stadt wählbar.

### **Art. 7: Aufnahme in den VSSM Basel-Stadt**

<sup>1</sup>Das Gesuch um Mitgliedschaft hat der Gesuchsteller dem Vorstand einzureichen.

<sup>2</sup>In der schriftlichen Beitrittserklärung hat der Gesuchsteller die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen gegenüber dem VSSM Basel-Stadt einerseits und gegenüber dem VSSM andererseits anzuerkennen. Er hat überdies die SUVA von der Geheimhaltungspflicht betreffend die abgerechnete Lohnsumme der Versicherten ausdrücklich zu entbinden.

<sup>3</sup>Mit der Aufnahme in den VSSM Basel-Stadt verpflichtet sich das Mitglied, der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächst möglichen Termin beizutreten. Vorbehalten bleiben Fälle von Doppelmitgliedschaften, wenn das Mitglied bereits einer anderen Branchen-AHV-Kasse angehört.

<sup>4</sup>Passivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Ein Übertritt zur AHV-Ausgleichskasse Schreiner ist nicht erforderlich.

### **Art. 8: Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt sowie mit sofortiger Wirkung durch Tod, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, durch Erlöschen der Mitgliedsfirma und durch Ausschluss.

<sup>2</sup>Der Austritt eines Mitglieds ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.

<sup>3</sup>Eine Erbgemeinschaft kann bis zur Teilung der Erbschaft die Mitgliedschaft beibehalten. In diesem Falle hat sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

<sup>4</sup>Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des VSSM Basel-Stadt oder des VSSM zuwiderhandelt, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Verbandes gröblich verletzt. Der Ausgeschlossene kann innert zwanzig Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren.

<sup>5</sup>Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt der Anschluss beim VSSM sowie die Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächst möglichen Termin hin. Damit fallen alle Rechte gegenüber dem VSSM Basel-Stadt und dem VSSM dahin. Hingegen sind während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen innert sechs Monaten zu erfüllen.

<sup>6</sup>Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern erlischt durch Verzicht oder Ausschluss.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 9: Organe**

Organe des VSSM Basel-Stadt sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 10: Wählbarkeit und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Als Mitglieder der Organe des VSSM Basel-Stadt sind Aktivmitglieder und Einzelmitglieder gemäss Artikel 5.1 und 5.2 wählbar.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands, der VSSM-Delegierten, sowie der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für den Rest der laufenden Amtsdauer.

### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 11: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

<sup>2</sup>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 14 Tagen einberufen und innert vier Wochen ab Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

<sup>4</sup>Über den Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 12: Einberufung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup>Die Einladung, unter der Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

<sup>3</sup>Über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert sind, findet eine Beratung ohne Beschlussfassung statt, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschliesst.

## **Art. 13: Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VSSM Basel-Stadt.

<sup>2</sup>Sie ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Entlastung an die verantwortlichen Organe;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und von allfälligen ausserordentlichen Beiträgen;
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Wahl der VSSM-Delegierten;
- i) Bestellung von ständigen Kommissionen und Wahl deren Mitglieder;
- j) Ernennung von Altmeistern;
- k) Genehmigung von Reglementen, die für alle Mitglieder verbindlich sind;
- l) Änderung der Statuten;
- m) Auflösung, Liquidation und Fusion des VSSM Basel-Stadt;
- n) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- o) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

## **Art. 14: Anträge von Mitgliedern**

Mitglieder können dem Vorstand Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung stellen, wenn sie spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge als Einzeltraktanden im Rahmen der zu behandelnden Traktanden zur Sprache zu bringen.

## **Art. 15: Stimmrecht und Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wird ein Aktivmitglied durch mehrere Personen vertreten, ist nur eine Person stimmberechtigt. Altmeister und Passivmitglieder nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden.

<sup>3</sup>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>4</sup>Die Abstimmungen und die Wahlen werden offen durchgeführt, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt, hat die Abstimmung oder die Wahl geheim zu erfolgen.

## **B. Vorstand**

### **Art. 16: Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den VSSM Basel-Stadt nach aussen.

<sup>2</sup>Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Aktuar
- d) dem Kassier
- e) einem bis vier Beisitzern

<sup>3</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

<sup>5</sup>Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgen an der nächsten Generalversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit.

### **Art. 17: Sitzungen**

<sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

<sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

<sup>4</sup>Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 18: Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

<sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Aufnahme von Mitgliedern;
- d) Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Erlass von Weisungen sowie Abschluss von Verträgen, welche die Mitglieder verpflichten;
- f) Bestellung von nicht ständigen Kommissionen und Wahl deren Mitglieder;
- g) Erlass einer eigenständigen Geschäftsordnung;
- h) Erlass einer Entschädigungsordnung für den Vorstand und die Kommissionen;
- i) Bewilligung von Nachtragskrediten von CHF 10'000.00 pro Jahr in eigener Kompetenz;
- j) Aufnahme von Gönnermitgliedern und Festsetzung von deren Beiträgen.

### **Art. 19: Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Die rechtsverbindliche Unterschrift führen namens des VSSM Basel-Stadt der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar kollektiv zu zweien.

<sup>2</sup>Für den Zahlungsverkehr zeichnen verbindlich kollektiv zu zweien der Präsident, der Kassier und der Aktuar.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist berechtigt, weitere Unterschriftsberechtigte und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung zu bezeichnen.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 20: Wahl und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und die Bilanz in Bezug auf buchhalterische und gesetzliche Vorschriften nach den Vorschriften des Obligationenrechts.

<sup>3</sup>Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von eins bis drei Jahren gewählt.

## **IV. STÄNDIGE KOMMISSIONEN**

### **Art. 21: Wahl und Auflösung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung kann zur Behandlung bestimmter Sachbereiche und zur Verwirklichung einzelner Verbandszwecke spezielle ständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden durch den Vorstand gewählt.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen; sie endet jedoch spätestens mit dem Abschluss der ihnen übertragenen Aufgaben.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann für die Erledigung vorübergehender Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>5</sup>Die Kommissionen bestehen in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>6</sup>Der Vorstand kann ein Kommissionsreglement erlassen.

## **V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 22: Mittelbeschaffung**

<sup>1</sup>Der VSSM Basel-Stadt beschafft sich die erforderlichen Mittel durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- c) Einnahmen aus Dienstleistungen
- d) freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- e) Erträge des Vermögens
- f) Vergütungen aus Abkommen des VSSM
- g) Aufnahme von Darlehen



<sup>2</sup>Für die Verbindlichkeiten des VSSM Basel-Stadt haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Artikel 55 des ZGB.

### **Art. 23: Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup>Der ordentliche Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den VSSM Basel-Stadt und dem VSSM-Beitrag.

<sup>2</sup>Der Mitgliederbeitrag ist wie folgt strukturiert:

- a) für die Aktivmitglieder: den Grundbeitrag und einen degressiven Beitrag in Promillen der SUVA-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres;
- b) für die Einzelmitglieder: den Grundbeitrag;
- c) die Altmeister bezahlen keinen Beitrag;
- d) die Passivmitglieder bezahlen den vom Vorstand festgesetzten Beitrag an den VSSM Basel-Stadt.

<sup>3</sup>Von Mitgliedern, die im Laufe des Jahres beitreten, wird ein Beitrag im Verhältnis zur Zeit der Zugehörigkeit erhoben. Handelt es sich um neu gegründete Firmen, ist die Lohnsumme des laufenden Jahres massgebend.

<sup>4</sup>Als beitragspflichtige Lohnsumme gilt dieselbe wie beim VSSM-Beitrag. Der VSSM Basel-Stadt ist berechtigt, die Lohnsumme von Mitgliedsfirmen im Sinne dieses Artikels bei der SUVA einzuholen. Die Mitglieder entbinden die SUVA von ihrer Geheimhaltungspflicht gegenüber der Sektion und dem VSSM hinsichtlich deren Lohndeklarationen.

### **Art. 24: Höhe der Beiträge**

<sup>1</sup>Der Beitrag an den VSSM Basel-Stadt besteht aus einem Promillebeitrag der SUVA-pflichtigen Lohnsumme sowie einem Berufsbildungsbeitrag und gegebenenfalls weiteren Beitragsteilen. Die Höhe wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

<sup>2</sup>Der VSSM-Beitrag richtet sich nach dem von der Delegiertenversammlung des VSSM erlassenen Beitragsreglement und dem jährlichen oder für mehrere Jahre beschlossenen Beitragsfuss.

### **Art. 25: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VI. STATUTENREVISION**

### **Art. 26: Statutenrevision**

<sup>1</sup>Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig.

<sup>2</sup>Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Art. 27: Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup>Die Auflösung des VSSM Basel-Stadt bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup>Die Auflösung des VSSM Basel-Stadt ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

<sup>3</sup>Nach der Durchführung der Liquidation wird das Vermögen des VSSM Basel-Stadt dem VSSM zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

<sup>4</sup>Dieses Vereinsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung des Vereins gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vereinsvermögen an den VSSM. Eine Fusion mit einer anderen Sektion gilt nicht als Auflösung des Verbandes.

## **VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 28: Übergangsbestimmungen**

Die Amtszeiten der Mitglieder der Organe und der Kommissionen enden auf den Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Alsdann beginnen für alle wieder- bzw. neugewählten Mitglieder die gleichen Amtsperioden.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 29 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Statuten wurden am 25. Oktober 2013 beschlossen und vom Zentralvorstand des VSSM am 31. Oktober 2013 genehmigt.

<sup>2</sup>Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Dezember 2000 und treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten Sektion Basel-Stadt

Basel, 25. Oktober 2013

Gaston Schweizer  
Präsident

Luigi Troiani  
Geschäftsführer

Vom Zentralvorstand VSSM gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 Ziffer 12 der Statuten des VSSM genehmigt.

Zürich, 31. Oktober 2013

Ruedi Lustenberger  
Zentralpräsident

Daniel Borner  
Direktor